



Luxemburg, den 12 September 2023.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT, KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere deren Artikel 31;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 27/02/2019 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**Loxiran Ameisenbuffet**“; **Zulassungsnummer: 118/14/L-000; Zulassungsinhaber: W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland;**

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-SY075507-91 vom 12/05/2022, eingereicht durch W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 118/14/L-000 des Biozides „Loxiran Ameisenbuffet“;

In Anbetracht des Antrages auf Verlängerung mit der Vorgangsnummer BC-XE075506-28 im Referenzmitgliedstaat Dänemark;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung Nr. 118/14/L-000 vom 27/02/2019 (R4BP asset LU-0006310-0000) des Biozidproduktes „Loxiran Ameisenbuffet“ unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum 01/11/2024:

- Im Falle einer Annullierung, Aufgabe oder Ablehnung der o.g. Verlängerungsprozedur, oder im Falle einer Entscheidung zur Nichtgenehmigung der Verlängerung der Zulassung, wird der vorliegende Beschluss zum Zeitpunkt der Annullierung, Aufgabe, Ablehnung oder der Nichtgenehmigung hinfällig.
- Der vorliegende Beschluss wird zu dem Zeitpunkt hinfällig, an dem eine (andere) von der Verordnung (EU) 528/2012 vorgesehene Prozedur zum Inverkehrbringen des gleichen Biozidproduktes in Luxemburg, welche zeitlich parallel zur o.g. Verlängerungsprozedur initiierte wurde, abgeschlossen wird.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 4 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch** an die **Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler** - Ombudsman einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt «Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt» unter folgender Interseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>.

Pour la Ministre de l'Environnement, du Climat et
du Développement durable

Marianne MOUSEL

Premier Conseiller de Gouvernement

Loxiran Ameisenbuffet, 118/14/L-000	
Zugelassen am:	11/09/2012
° 118/14/L-000, Case in 2014: 2012/2832/356/LU/AMR/8716, NA-MRS Mutual recognition in sequence.	
° 118/14/L-000, Case in 2014: NA-AAT CASE BC-EY016193-23 for ASSET LU-0006310-0000, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 118/14/L-000, Case in 2015: n/a, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 118/14/L-000, Case in 2016: BC-EL021927-35, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 118/14/L-000, Case in 2016: BC-HU024623-25, NA-AAT Amendment of National authorisation.	
° 118/14/L-000, Case in 2017: BC-RP033898-03 MOD 4, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 118/14/L-000, Case in 2018: BC-TS041827-04, NA-AAT Amendment of National authorisation.	
° 118/14/L-000, Case in 2018: BC-QE034033-57, NA-RNL Renewal of Auth by MR.	
° 118/14/L-000, Case ONGOING: BC-UU053939-88, NA-ADC Authorisation - Administrative change, WITHDRAWN on: 09/04/2020.	
° 118/14/L-000, Case in 2023: BC-JV086003-21, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 118/14/L-000, Case in 2023: BC-BT088605-15, NA-AAT Prolongation LU (Art. 31(7)).	



Anhang zur Zulassung Nr. 118/14/L-000

- VERSION VOM 12/09/2023 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

Loxiran Ameisenbuffet

Loxiran Ameisenköder

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 118/14/L-000

R4BP Asset number : LU-0006310-0000

1.	Administrative Informationen	2
1.1.	Handelsnamen des Produktes	2
1.2.	Zulassungsinhaber	2
1.3.	Hersteller des Produkts	2
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	2
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	3
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	3
2.2.	Art der Formulierung	3
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	3
4.	Zugelassene Anwendungen	3
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	3
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	5
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	5
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	5
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen	5
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	5
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen	5
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
6.	Sonstige Informationen	6

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Loxiran Ameisenbuffet Loxiran Ameisenköder Loxiran Ameisenköderbuffet Loxiran Ameisenköderbuffet Nachfüllpack
--

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne
Luxemburgische Zulassungsnummer	118/14/L-000
R4BP Asset number	LU-0006310-0000
Datum der Zulassung	14/07/2014
Ablaufdatum der Zulassung	01/11/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne
Adresse des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne
Standort der Produktionsstätte(n)	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences CPC2 CAPITAL PARK, FULBOURN CB21 5XE CAMBRIDGE Royaume-Uni
Adresse des Herstellers	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Standort der Produktionsstätte(s)	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad	Spinosad als ein Gemisch aus 50-95% Spinosyn A und 5-50% Spinosyn D	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	0,0166 %
Zitronensäure	2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure	Beistoff	77-92-9	201-069-1	0,5 %
C(MIT) / MIT	Mischung aus 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	Beistoff	55965-84-9	/	0,002 %

2.2. Art der Formulierung

Sonstige Flüssigkeiten zur unverdünnten Anwendung, gebrauchsfertige Formulierung.

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	EUH208 - Enthält eine Mischung von 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweis	/
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Bekämpfung der Schwarzen Wegameise (*Lasius niger*)

Produktart	PT18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Ausschliesslich zugelassen für die Innen- und Außenanwendung gegen Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen durch Fachkräfte und private Anwender. Gebrauchsfertige AL-Formulierung, die nicht zur weiteren Verdünnung bestimmt ist.

	<p>Vorgesehen zur Beseitigung von Nestern der Schwarzen Wegameise in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen. Die vorgesehene Verwendung beinhaltet die Anwendung innen und außen von Köderfallen.</p> <p>Köderfallen werden in der Nähe eines Ameisennestes oder direkt auf Ameisenstraßen aufgestellt. Innerhalb von 3-4 Wochen stirbt die Ameisenkolonie ab.</p>
Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstadium)	Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>), Adulte
Anwendungsbereich	<p>Wird zur Beseitigung von Kolonien der Schwarzen Wegameise im Innenbereich und im Außenbereich auf Terrassen und Balkonen verwendet.</p> <p>Die Anwendung erfolgt in Form einer nachfüllbaren Köderfalle. Die Fallen sind in der Nähe von Nestern der Schwarzen Wegameise oder direkt auf Ameisenstraßen zu platzieren.</p> <p>Innerhalb von 3-4 Wochen stirbt die Kolonie ab.</p>
Anwendungsmethode	Zur Ameisenbekämpfung wird die nachfüllbare Köderstation mit der anwendungsfertigen Köderlösung befüllt. Der Fallenkörper wird in der Nähe der Ameisennester oder direkt auf Ameisenstraßen platziert.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	<p>Die Köderlösung enthält 0,168 g Spinosad / L als Wirkstoff. Sie ist unverdünnt anzuwenden, indem Köderstationen damit befüllt werden. Köderstationen werden mit 5 ml der Köderlösung pro Köderstation (= 1 Anwendung) befüllt, was 0.00084 g Spinosad / Köderstation entspricht. Köderstationen werden wiederbefüllt, sobald sie leer sind. Es ist zu erwarten, dass die Köderstationen max. 3 mal innerhalb von 2 Wochen wiederbefüllt werden, also insgesamt 4 Anwendungen zu 20 mL Köderlösung.</p> <p>Pro Anwendungsort (Terrasse oder Balkon oder Innenbereich) sind maximal 2 Köderstationen zu verwenden. Dies entspricht einer Gesamtmenge von 2 x 20 ml = 40 ml (entspricht 0,007 g Spinosad).</p>
Anwenderkategorie(n)	<p>Berufsmäßiger Verwender</p> <p>Nicht-berufsmäßiger Verwender</p>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p>Fläschchen aus Plastik: HDPE, 20 mL</p> <p>Wiederbefüllbare Köderstation wird zusammen mit einem HDPE-Fläschchen (zu 20 mL) Köderlösung vertrieben. Zwei HDPE-Fläschchen (zu 20 mL) werden als Nachfüllpack</p>

angeboten.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.5.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.4.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Für die Bekämpfung der Schwarzen Wegameise ist die nachfüllbare Ameisenköderstation mit einer gebrauchsfertigen Köderlösung zu befüllen.

Platzieren Sie die Köderstation in der Nähe von Ameisennestern oder dort, wo regelmäßig Ameisen vorbeilaufen etwa entlang von Wänden und Fußleisten, in Ecken, unter Waschbecken und in Schränken.

Platzieren Sie die Köderstation nur dort, wo sie für Kinder und Haustiere unzugänglich sind.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Nach dem Gebrauch und vor den Mahlzeiten Hände und freiliegende Haut waschen.

Nur in Bereichen anwenden, die vor Nässe (z.B. durch Regen, Überschwemmungen und Reinigungswasser) geschützt sind.

Die nachfüllbare Köderstation vor der Entsorgung nicht reinigen. Produkt oder Produktreste nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen

- Für frische Luft sorgen.

Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

- Bei auftretenden Symptomen Arzt konsultieren.

- Hinweise für den Arzt: Keine produktspezifischen Symptome bekannt. Keine Gegenmittel bekannt.
Symptomatische Behandlung

Sofortmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Verwenden Sie einen geeigneten Behälter, um Umweltkontaminationen zu vermeiden.
- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
- Bei versehentlicher Freisetzung mit saugfähigem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbinder) aufnehmen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Produkt oder Produktreste als Problemabfall entsorgen und gemäß den nationalen Vorschriften einer entsprechenden Sammelstelle übergeben (Recyclingcenter).

Vollständig entleerte Verpackungen können als Hausmüll behandelt werden.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Anforderungen an Aufbewahrung und Lagerung:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- Nur im Originalbehälter aufbewahren
- Nicht zusammen mit Futtermitteln lagern
- Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern

Haltbarkeit: 4 Jahre

6. Sonstige Informationen

/